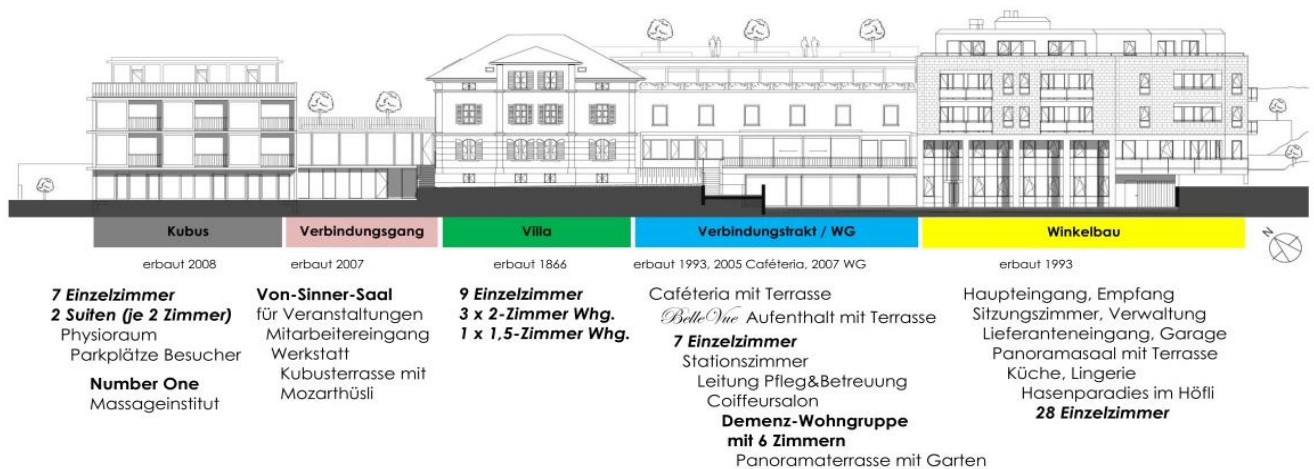


Informationen zum Heimeintritt



STIFTUNG ALTERS- UND PFLEGEHEIM BUCHEGG MURI

Gültig ab 1. Januar 2018

Die Buchegg wählt in allen Dokumenten aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen die männliche Form, meint aber selbstverständlich immer auch die weiblichen Personen.

Anmeldeformular, Unterlagen, Spezielles

Bitte füllen Sie das **Anmeldeformular** und wenn möglich das **Biographieblatt** aus. Ein **Arztzeugnis** und/oder einen **Pflegebericht**, Angaben über Allergien oder Diäten sowie über allgemeine **spezielle Wünsche** erleichtern Ihren Eintritt sehr.

Telefonanschluss im Zimmer

Alle Zimmer verfügen über einen Anschluss. Sie können Ihre Nummer von Zuhause umziehen oder bei der Swisscom einen Neuanschluss beantragen - gerne sind wir Ihnen bei der Abwicklung behilflich. Alle Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Radio/TV

Jedes Zimmer verfügt über einen **Kabelanschluss für TV und Radio**. Bei Benützung des Anschlusses stellen wir **CHF 25.-** pro Monat in Rechnung.

BILLAG-Gebühren sind direkt zu bezahlen, ab **Pflegestufe 5** oder bei Bezug von **Ergänzungsleistungen** kann ein Gesuch um Befreiung eingereicht werden, das Formular ist am Empfang erhältlich.

Postservice

Ihre private Post kann an die Buchegg adressiert werden, wir verteilen diese in Ihr persönliches Postfach vor dem Panoramasaal. Am Samstag verteilen wir nur die Tageszeitungen.

Bitte vermerken Sie bei Zeitungsadressierungen, zusätzlich zur Postadresse, „Postfach 351“, dies erleichtert die Sortierung bei der Post.

Ebenfalls sammeln wir Ihre Post gerne im Sekretariat, falls Ihre Angehörigen sich darum kümmern. Wir werden diese auf Wunsch an Ihre Angehörigen weiterleiten oder sie zum Abholen bei uns parat legen.

Wäsche

Wir bieten einen kompletten Service für Ihre **Privatwäsche** an. Die Kleider des Bewohners müssen mit Namen/Vornamen versehen sein. Die „Nämeli“ bringen wir auf all Ihren Kleidungsstücken kostenlos an.

Einen Kleideränderungsservice bieten wir Ihnen durch das Nähatelier „Couture Elisabeth“ an. Bitte wenden Sie sich für Informationen an Nelly Blatter, unsere Bereichsleiterin Hausdienst.

Schmuck, Wertgegenstände, Bargeld

Bitte erstellen Sie ein Inventar über die Schmuck- und Wertgegenstände, die Sie in die Buchegg mitnehmen. Wir bitten Sie, **keine wertvollen Gegenstände** und Bargeld unbeaufsichtigt in Ihrem Zimmer zu lassen. Auf Anfrage können wir Gegenstände in unserem Safe deponieren. Bargeld kann am Empfang zu unseren Bürozeiten, zulasten der Monatsrechnung bezogen werden.

Der Abschluss einer **Wertsachenversicherung** wird sehr empfohlen.

Rauchen

Aus Sicherheitsgründen ist in den Innenräumen der gesamten Buchegg das Rauchen nicht erlaubt. Wir bitten die Raucher, die Panoramaterrasse, die Terrasse vor der Cafeteria, die Belle-Vue-Terrasse oder diejenige beim Mozarthäuschen zu benutzen.

Fotografien

Die Buchegg dokumentiert den Alltag unserer Bewohner im öffentlichen Bereich auch mit Fotos. Die Bilder können in der Buchegg gezeigt, in Publikationen wie dem Jahresbericht oder auf unserer Homepage veröffentlicht werden.

Selbstverständlich sind Sie berechtigt, Ihre stillschweigende Einwilligung dazu, jederzeit und ohne Begründung zu widerrufen.

Versicherungen

Bitte stellen Sie uns den Nachweis über eine **Privathaftpflichtversicherung** zu, eine Hausratversicherung resp. Wertsachenversicherung ist empfohlen aber fakultativ.

Wohnsitznahme

Urteilsfähige und mündige Personen, die sich aus freien Stücken entschliessen, in ein Heim einzutreten und somit den Lebensmittelpunkt in das Heim verlegen, können ohne Einschränkung den Wohnort wechseln und sich somit in Muri anmelden.

Seelsorge

Evangelische Kirchgemeinde Muri-Gümligen

Christoph Knoch, Pfarrer, christoph.knoch@solnet.ch
Kranichweg 10, 3074 Muri, 031 950 44 46, 078 888 76 86

Katholisches Pfarramt Bruder Klaus, Bern

Gianfranco Biribicchi, Pastoralassistent
Segantinistrasse 26a, 3000 Bern 31, 031 350 14 14

Heimarzt

Dr. med. **Gerhard Malsch**, Localmed, Bubenbergrplatz 10, 3011 Bern, 031 326 30 05, gerhard.malsch@localmed.ch

Der Bewohner hat in der Buchegg die freie Arztwahl, unter der Bedingung, dass der gewählte Arzt bei einer Erkrankung bereit ist, in die Buchegg zu kommen.

Monatsrechnung

Die Monatsrechnung ist mit dem **Lastschriftverfahren (LSV)** mit Widerruf zu beglichen. Wir bitten Sie, bis zum Monatsende nach dem Eintritt die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren auszufüllen, zu unterzeichnen und am Empfang abzugeben.

Homepage

Auf unserer Internetseite finden Sie unter

www.buchegg-muri.ch

viele interessante Angaben rund um das Leben in der Buchegg.

Neutrale Schlichtungsstelle

Stiftung bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen,
Kathrin Kummer, Zinggstrasse 16, 3007 Bern

Tel. 031 372 27 27 Fax 031 372 27 37 Mail info@ombudsstellebern.ch

Preise für Einzeldienstleistungen

Pflegenebenleistungen

Begleitung zu externen Terminen	CHF 60.-/ Std.
Ausfüllen und Besprechen Anträge EL, HiloE	CHF 60.-/ Std.

Wäscheservice - Besorgung der Wäsche durch die Buchegg

Gesamte persönliche Wäsche	CHF 120.-/ Monat
Wäscheservice für Einzelteile – gemäss sep. Preisliste	
Nähservice für persönliche Wäsche	CHF 60.-/ Std.
Nähservice durch externe Schneiderin	

Reinigung

Zusätzliche Reinigung nach Aufwand	CHF 40.- / Std.
------------------------------------	-----------------

Mahlzeiten im Zimmer, ausser aus medizinischen Gründen

CHF 5.-/ Mahlz.

Kosten bei Austritt oder im Todesfall

Ferien- und Kurzaufenthaltszimmer	CHF 100.-
Daueraufenthalt	CHF 400.-

Kabelfernsehen und Radio

Bei Benutzung des Anschlusses (ohne Billag, Befreiung ab BESA 5)	CHF 25.-/ Monat
--	-----------------

Restaurants - Alle Konsumationen im Panoramasaal, in der Cafeteria und bei Spezialanlässen können bar bezahlt oder mit der Monatsrechnung beglichen werden.

Pédicure, Manicure, Physiotherapie, Ergotherapie, Coiffeur

physio muri
damea bühlmann

Podologie
Ursula Brand

Coiffeur
Marianna Di Carlo

Verrechnung Physio/Ergo mit Krankenkasse, Podologie und Coiffeur mit Monatsrechnung

Was bringt das neue Erwachsenenschutzrecht?

Am 1. Januar 2013 löste das neue Erwachsenenschutzrecht das seit 1912 geltende Vormundschaftsrecht ab. Die Rechtsänderung ist bedeutend, da sie Einfluss auf die Praxis in der Medizin und auf die Umsetzung von Patientenverfügungen nimmt. Die Autonomie der Person wird stark in den Vordergrund gestellt.

Das neue Recht ist Teil des Schweizerischen ZGB und besteht aus vier Teilen:

1. Die eigene Vorsorge

In der eigenen Vorsorge geht es darum, dass urteilsfähige Menschen für zukünftige Situationen, in denen eine mögliche Urteilsunfähigkeit eintreten sollte, Entscheidungen treffen können. Die vom Recht vorgesehenen Instrumente sind der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung.

2. Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen

Diese Massnahmen dienen dem Schutz von urteilsunfähigen Personen. So wird zum Beispiel dem Ehepartner das Recht gegeben, für seinen urteilsunfähigen Partner zu entscheiden und zu sorgen. Gleichzeitig sind Massnahmen zum Schutz von Menschen, die in einem Heim leben, im Recht festgehalten.

3. Die behördlichen Massnahmen

In diesem Teil geht es darum, Erwachsenen Unterstützung zu geben, die aufgrund eines Schwächezustandes Schutz benötigen (durch geistige oder psychische Behinderung oder aufgrund einer krankheitsbedingten Urteilsunfähigkeit). Bisher gab es zu diesem Zweck die Beistandschaft, die Beiratschaft und die Vormundschaft. Nach dem neuen Erwachsenenschutzrecht gibt es nur noch vier Arten von Beistandschaften.

4. Organisation

Schliesslich werden für die neu geschaffenen Erwachsenenschutzbehörden im Recht Rahmenbedingungen festgelegt. Neu gibt es keine Laienbehörden mehr. Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde. Im Folgenden werden nur die Punkte 1 und 2 näher erläutert, da sich hier die stärksten Auswirkungen für chronisch kranke Menschen ergeben.

ad 1. Die eigene Vorsorge

Der Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine **urteilsfähige Person** jemanden ernennen, der an ihrer Stelle alltägliche Aufgaben erledigt, wie z. B. Rechnungen bezahlen, die Post erledigen, Haustiere füttern oder den Haushalt führen. Der Vorsorgeauftrag tritt erst in Kraft, wenn die Person selbst **urteilsunfähig** wird.

Wichtig - Das Dokument muss von Anfang bis Ende **von Hand geschrieben**, datiert und unterschrieben werden. Und natürlich muss die von Frau oder Herr XY beauftragte Person auch mit dem Übernehmen der ihr übertragenen Aufgabe einverstanden sein.

Muster eines Vorsorgeauftrages

Das vom Heimverband „Curaviva“ erstellte Muster eines Vorsorgeauftrages stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche, von Hand datierte und unterzeichnete Willensbekundung, die festhält, welche medizinischen Massnahmen im Falle der Urteilsunfähigkeit abgelehnt werden beziehungsweise welchen Massnahmen zugestimmt wird. Die Patientenverfügung kann ergänzend zu oder anstelle von Anordnungen über medizinische Massnahmen eine Person (Stellvertreter) bezeichnen, die bei einer Urteilsunfähigkeit des Verfassers über medizinische Massnahmen entscheiden soll (Art. 370 ZGB).

Im neuen Erwachsenenschutzrecht ist eine solche Patientenverfügung erstmals gesamtschweizerisch rechtlich geregelt: Ein behandelnder Arzt muss bei jedem **urteilsunfähigen** Patienten abklären, ob dieser eine Patientenverfügung erstellt hat! Dies kann der Arzt auf der Versichertenkarte der obligatorischen Krankenversicherung prüfen.

Dazu kann ab 2013 jeder Bürger auf seiner Versichertenkarte einen Vermerk anbringen, der festhält, dass eine Patientenverfügung erstellt wurde und wo sich diese befindet. Damit ist gewährleistet, dass der behandelnde Arzt in der Entscheidungssituation die Patientenverfügung auch einsehen kann.

Der Arzt ist gesetzlich verpflichtet, der Patientenverfügung entsprechend zu handeln. Einzige Ausnahmen:

- Die Patientenverfügung enthält Forderungen, die gegen Schweizer Recht verstossen.
- Die Patientenverfügung wurde offensichtlich unter Druck erstellt.
- Es bestehen klare Indizien, dass die Patientenverfügung nicht mehr dem mutmasslichen Willen der verfügenden Person entspricht.

Der Arzt muss künftig zudem schriftlich festhalten, wenn er der Patientenverfügung nicht entspricht. Damit wird die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen erhöht.

Vorlage einer Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung die in Zusammenarbeit mit der FMH und SAMW entstand, stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vertretungsrecht für Angehörige

Eine wichtige Neuerung betrifft das Recht der Angehörigen, anstelle des Patienten eine Therapie anzunehmen oder abzulehnen. Wenn Frau oder Herr XY eine Patientenverfügung erstellt hat und ihren Mann/seine Frau als Vertretungsperson einsetzt, dann darf er/sie an ihrer/seiner Stelle in alle medizinischen Therapien, die der behandelnde Arzt vorschlägt, einwilligen. Sie/er kann aber auch ihre Freundin/seinen Freund als Vertretungsperson einsetzen oder den behandelnden Neurologen, wenn dieser damit einverstanden ist, sie/ihn zu vertreten.

Die vertretungsberechtigte Person wird

- bei Notfällen benachrichtigt.
- erhält Auskunft über Gesundheitszustand und Prognose (die Ärzte sind ihr gegenüber von der Schweigepflicht entbunden).
- setzt die Entscheidungen in der Patientenverfügung gemeinsam mit dem medizinischen Behandlungsteam durch.
- darf in medizinische Therapien einwilligen oder diese ablehnen (anstelle des Patienten).

Bisher durften Angehörige keine Entscheidungen anstelle des Patienten treffen. Die Entscheidung über medizinische Therapien lag juristisch beim behandelnden Arzt, der sich dabei am mutmasslichen Willen des Patienten orientieren musste.

Die neue Rolle der nahestehenden Personen als Vertretungsberechtigte ist mit grosser Verantwortung verbunden und kann emotional belastend sein. Überlegen Sie daher gut, wen sie als vertretungsberechtigte Person einsetzen. Umgekehrt sollten sich Angehörige hinterfragen, ob sie sich solche folgenschweren Entscheidungen zutrauen.

Eine Orientierungshilfe hierzu geben folgende Fragen:

- Wer kennt meinen Willen am besten?
- Kann diese Person sich auch im Spital für mich einsetzen: Ist sie der Aufgabe gewachsen, wenn ich im Sterben liegen sollte?
- Kann sie hinter den Entscheidungen stehen, die ich in meiner Patientenverfügung festhalte?
- Was bedeutet es für meine Bezugsperson, wenn ich sie einsetze?

ad 2. Gesetzliche Massnahmen für urteilsunfähige Personen

Neu dürfen Angehörige anstelle des Patienten in medizinische Therapien einwilligen, auch wenn keine Patientenverfügung vorliegt, also niemand als vertretungsberechtigte Person ernannt wurde.

In diesem Fall können folgende Personen der Reihe nach entscheiden:

1. Die in der Patientenverfügung oder im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
2. Beistand mit Vertretungsrecht in medizinischen Angelegenheiten
3. Ehegatte oder eingetragene(r) Partner(in)
4. Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt
5. Nachkommen
6. Eltern
7. Geschwister

Hat jemand keine Angehörigen, entscheidet das Behandlungsteam nach bestem Wissen und Gewissen nach dem mutmasslichen Willen des Patienten. Ist der Wille nicht bekannt, wird im wohlverstandenen Interesse des Patienten entschieden.

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Die Bewegungsfreiheit von **urteilsunfähigen** Bewohnern in einer Institution darf nur dann eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder diese von vornherein als ungenügend erscheinen. Die Massnahmen müssen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im Heim zu beseitigen. Die getroffene Massnahme dient somit dem Selbstschutz des Bewohners!

Vor den Einschränkungen der Bewegungsfreiheit wird der Bewohner sowie die Vertretungsperson darüber informiert. Der Vorgang wird ausführlich dokumentiert und muss im Ablauf einem Schema mit Verantwortlichkeiten folgen. Er muss periodisch auf die Notwendigkeit überprüft werden.

Der Begriff „Urteilsfähigkeit“

Urteilsfähigkeit - Im Gesetz wird Urteilsfähigkeit definiert als die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Dies bedeutet, dass eine Person fähig ist, streng logisch zu handeln: Sie kann die Situation erfassen, alternative Vorgehensweisen abwägen, einen Willen bilden und diesen auch ausdrücken.

Der Verlust dieser Fähigkeiten wird Urteilsunfähigkeit genannt.

Fazit

Das neue Erwachsenenschutzrecht stärkt mit der Regelung der Patientenverfügung die Selbstbestimmung der einzelnen Person. Die Angehörigen erhalten mehr Rechte, anstelle ihrer urteilsunfähigen Familienangehörigen zu entscheiden. Viele Menschen wünschen sich, dass ihre Angehörigen diese Entscheidungen treffen dürfen. Gleichwohl ist zu bedenken, dass solche Entscheide belastend sein können. Ein Gespräch innerhalb der Familie über die Vorsorge für Zeiten der Urteilsunfähigkeit ist deshalb sinnvoll.